



1 Anwendungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) finden Anwendung für alle Mietverträge vom Wasserfahrzeug «EVENT-PEARL.ch» (stationiert in Rapperswil SG) der EVENT-PEARL.ch GmbH an der Oberdorfstrasse 53 in 8853 Lachen.
- 1.2 EVENT-PEARL wird im Folgenden als Vermieter und der buchende Kunde als Mieter bezeichnet. Wird nur der Begriff Mieter verwendet, auch wenn Rechte und Pflichten für alle Passagiere gelten, so finden diese Rechte und Pflichten sinngemäss auch für alle Passagiere Anwendung.

2 Angebot

- 2.1 Der Mieter bucht die Leistungen des Vermieters. Diese setzen sich zusammen aus der Miete für das Wasserfahrzeug, gastronomische Leistungen und Zubehör. Der Mieter hat für die bezogenen Leistungen einen Gesamtpreis zu entrichten. Die verbindlichen Preise sind im Internet auf in oder mündlich kommuniziert worden. Die ANFRAGE/BUCHUNG ist jederzeit verbindlich. Ist keine Offerte vorhanden, so gelten die verrechneten Preise.
- 2.2 Der Vermieter stellt dem Mieter an einem gemeinsam bestimmten Ort über einen gemeinsam vereinbarten Zeitraum das definierte Wasserfahrzeug inklusive der gebuchten Zusatzleistungen zur Verfügung.
- 2.3 Der Mieter erwirbt für die Dauer des vereinbarten Zeitraums im Gegenzug das Recht, den Mietgegenstand zum Befahren der Gewässer in dem jeweiligen Mietvertrag bezeichneten und in einer Einweisung durch den Vermieter genannten Bereich, gegen Entgelt, zu nutzen.

3 Reservierung, Rücktritt

- 3.1 Das Wasserfahrzeug kann unter der Angabe richtiger und vollständiger Daten auf der Webseite www.EVENT-PEARL.ch, telefonisch unter 078 215 73 21 oder an booking@EVENT-PEARL.ch reserviert werden. Bei telefonischer oder Buchung per E-Mail wird umgehend vereinbart, dass diese AGB's akzeptiert sind.
- 3.2 Das Wasserfahrzeug kann auch via Partner angefragt und gebucht werden. Im Falle einer Anfrage welcher zur Buchung führt, werden 50.- Pauschal verrechnet. Bei Buchungen über die jeweiligen Partner (nicht die EVENT-PEARL.ch GmbH) sind 100.- Buchungspauschale fällig. Dies ist aber bereits im Buchungstool der jeweiligen Partner erwähnt. Dieser Punkt betrifft keine Kunden die direkt via EVENT-PEARL.ch angefragt oder gebucht haben.
- 3.3 Eine schriftliche Bestätigung inkl. Rechnung erfolgt durch den Vermieter per E-Mail innert 48 Stunden nach Buchungseingang.
- 3.4 Der Mieter kann bis 60 Tage vor dem vereinbarten Mietbeginn vollständig, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von pauschal CHF 100.-, von der Buchung zurücktreten. Der Rücktritt hat schriftlich, unter Angabe der Kontodaten des buchenden Mieters, an folgende E-Mail Adresse zu erfolgen: booking@EVENT-PEARL.ch.
- 3.5 Im Zeitraum von weniger als 60 Tagen bis Mietbeginn ist keine Verschiebung durch den Mieter mehr möglich. Bei einer allfälligen, gänzlichen Absage durch den Mieter in dieser Frist fällt eine Bearbeitungsgebühr von 80 % der Gesamtsumme der Buchung an. Eine Verschiebung aufgrund schlechten Wetters, kann ausschliesslich durch EVENT-PEARL erfolgen, keineswegs durch den Mieter.

4 Wetter

- 4.1 Schlechtes Wetter berechtigt nicht zum Rücktritt und/oder Rückerstattung. Eine Verschiebung kann nur durch EVENT-PEARL gemacht werden. EVENT-PEARL definiert den Schlechtwetter-Fall. Hierbei gelten die Bestimmungen der Punkte 3.3 und 3.4.



- 4.2 Starkes Unwetter: Verhindert unvorhersehbares starkes Unwetter (z.B. Hochwasser, Gewitter, starker Wind oder heftiger Regen) zum Zeitpunkt des vereinbarten Mietbeginns, dass das Wasserfahrzeug den Liegeplatz verlassen können, sind Rücktritt des Mieters und Rückerstattung der Miete ausgeschlossen. Der Mieter kann das Wasserfahrzeug für einen späteren Zeitpunkt, bis zu einem Jahr nach dem vereinbarten Mietbeginn, unter teilweiser Anrechnung (abzüglich bereits ausgeführter Leistungen des Vermieters) bereits gezahlter Miete (dies gilt nur für die Wasserfahrzeugmiete und keine gastronomischen- oder sonstigen Leistungen), vorbehaltlich Verfügbarkeit umbuchen.
- 4.3 Nach Antritt der Miete, d.h. nach Übergabe ist die Wettersituation durch den Mieter akzeptiert. Ändert sich die Wettersituation während der Miete, so liegt das Risiko einzig beim Mieter. Es können keinerlei Rückzahlungen, pro Rata Abrechnungen auf effektiv gefahrene Stunden und weitere Forderungen oder Rückerstattungen seitens des Mieters vom Vermieter verlangt werden.

5 Zahlung der Leistungen / Sicherheitsleistung

- 5.1 Der Mietpreis für die Nutzung des Wasserfahrzeugs ist innert 14 Tagen nach Buchung per Überweisung zu entrichten. Bei kurzfristigen Buchungen hat die Zahlung innert 24 Stunden zu erfolgen, spätestens vor Übergabe des Wasserfahrzeuges. Leistungen, welche verbrauchsabhängig sind, werden nach der Miete belastet und an der Sicherheitsleistung abgezogen oder in Rechnung gestellt.
- 5.2 Sämtliche Leistungen des Vermieters werden nach effektivem Aufwand verrechnet. Dies gilt für die Mietdauer, Verbrauchs-Leistungen und Zubehör. Diese Leistungen werden ebenfalls am Ende per Überweisung mit der Gesamtrechnung abgerechnet.
- 5.3 Die Sicherheitsleistung für die Nutzung des Wasserfahrzeugs beträgt pauschal CHF 500.-. Diese ist ebenfalls innert 14 Tagen nach Buchung per Überweisung zu bezahlen. Bei kurzfristigen Buchungen hat die Zahlung innert 24 Stunden zu erfolgen, spätestens vor Übergabe des Wasserfahrzeuges, notfalls in Bargeld. Der Vermieter ist berechtigt, allfällige Schäden, Mehrleistungen und andere Leistungen mit der getätigten Sicherheitsleistung zu verrechnen. Ein allfälliges Restguthaben wird innert 30 Tagen nach der Fahrt zurück überwiesen. Reicht die Sicherheitsleistung zur Deckung der kumulierten Kosten nicht aus, so kann der Vermieter diese in Rechnung stellen. Die Rechnung ist innert 14 Tagen nach Erhalt, ohne jegliche Abzüge zu begleichen.

6 Mindestalter Mieter

- 6.1 Die Vermietung der Wasserfahrzeuge erfolgt nur an Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie gegen Angabe der Personalien (Name, Anschrift, Personalausweisnummer) und gegen Vorlage des Personalausweises oder eines anderen gültigen Dokumentes mit Passbild.

7 Besitz und Eigentum

- 7.1 Bei der Übergabe geht das Wasserfahrzeug in den Besitz der Mieterin über, bleibt aber im Eigentum der Vermieterin respektive eines allfälligen Finanzierungspartners.

8 Annahmeverzug durch den Mieter

- 8.1 Übernimmt der Mieter das reservierte Wasserfahrzeug nicht innerhalb einer halben Stunde nach dem vereinbarten Mietbeginn, ohne dem Vermieter telefonisch oder auf eine andere geeignete Weise seine Verspätung mitzuteilen, ist der Vermieter berechtigt, das reservierte Wasserfahrzeug weiterzuvermieten. Zudem kann der Vermieter den Übergabeort verlassen ohne Pflicht an den Übergabeort erneut zurückzukommen. Eine Rückerstattung der Miete aufgrund Verspätung respektive Annahmeverzug ist ausgeschlossen. Wir trotzdem ein neuer Termin am selben Tag abgemacht, dann fallen dafür Gebühren an. Diese Unkosten sind vor Antritt der Fahrt zu begleichen.



9 Übergabe der Wasserfahrzeuge

- 9.1 Der Mieter muss mindestens 30 Minuten und die mit ihm angemeldeten Personen mindestens 10 Minuten vor Mietbeginn an der vereinbarten Übergabestelle sein.
- 9.2 Der Vermieter weist den Mieter ausführlich in die Nutzung des Wasserfahrzeuges ein. Bevor der Mieter den Mietgegenstand nutzen kann, hat er dies schriftlich zu bestätigen. Hierfür wird vom Vermieter ein Übergabeprotokoll bereitgestellt und entsprechende relevante Dokumente abgegeben.
- 9.3 Der Vermieter ist grundsätzlich verpflichtet, das reservierte Wasserfahrzeug für den Zeitraum der Buchung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, wenn die besonderen Umstände entgegenstehen (z.B. verspätete Rückgabe des Vormieters, vorheriger Unfall des Wasserfahrzeuges, unvorhergesehenes Unwetter, Defekte am Rumpf, Motor oder anderen wichtigen Teilen) oder ihn kein Verschulden trifft. Für die Zeit der Leistungsunfähigkeit des Vermieters ist der Mieter von seiner Zahlungspflicht befreit. Schadenersatzansprüche an den Vermieter durch dessen Leistungsunfähigkeit werden ausdrücklich ausgeschlossen. Der Mieter ist bei Verspätung der Übergabe mindestens 60 Minuten an die Reservierung gebunden.
- 9.4 Vorhandene Schäden werden vor Mietantritt in einem Protokoll festgehalten.

10 Rückgabe

- 10.1 Am Ende der Miete ist der Mietgegenstand an den vereinbarten Abgabeort zurückzubringen.
- 10.2 Das Wasserfahrzeug ist pünktlich zum Mietzeitende am vereinbarten Abgabeort zurückzugeben. Bei einer allfälligen Verspätung werden die effektiven Aufwendungen nach Tarifen verrechnet, wobei die Rundung auf 60 Minuten genau erfolgt. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen weiteren Schadens bleibt vorbehalten, wobei dem Mieter das Recht vorbehalten bleibt, einen niedrigeren Schaden nachzuweisen. Gibt der Mieter, den Mietgegenstand nicht rechtzeitig zurück, kommt er automatisch in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
- 10.3 Hinterlässt der Mieter das Wasserfahrzeug an einem anderen Ort als dem vereinbarten Abgabeort, so gehen allfällige Rückführungskosten zu Lasten des Mieters.
- 10.4 Der Mieter verpflichtet sich das Wasserfahrzeug in ordnungsgemäsem Zustand zurückzugeben. Im Falle von übermässiger Verschmutzung des Wasserfahrzeuges wird die übermässige Reinigung nach effektivem Aufwand mit der Sicherheitsleistung verrechnet, in Rechnung gestellt oder per TWNT anfordern. Ist eine Reinigung nicht möglich, so dass ein Ersatz oder Austausch einer Komponente zu erfolgen hat, so hat dies der Mieter vollumfänglich zu bezahlen.

11 Allgemeine Pflichten des Mieters

- 11.1 Die Bedienung des Wasserfahrzeugs hat nach den Vorschriften des Benutzerhandbuchs zu erfolgen, das sich auf jedem Wasserfahrzeug befindet, sowie nach den Einweisungen durch den Vermieter.
- 11.2 Den Anweisungen des Vermieters ist zur Sicherheit des Mieters und der Passagiere Folge zu leisten.
- 11.3 Ein allfälliger Grill darf ausschließlich mit den vorgeschriebenen und zur Verfügung gestellten Brennstoffen betrieben werden.
- 11.4 Der Verzehr von mitgebrachten Getränken und Speisen ist zulässig.
- 11.5 Tiere sind an Bord erlaubt, wobei der Vermieter davon abrät.
- 11.6 Sollte der Antrieb vor Erreichen des vereinbarten Abgabeortes ausfallen, ist mit den Paddeln zurückzurudern und gleichzeitig die Notrufnummer 078 215 73 21 des Vermieters anzurufen.



- 11.7 Abfälle dürfen auf keinen Fall in das Wasser oder sonst in die freie Natur entsorgt werden. Zur Entsorgung von Abfällen steht auf dem Wasserfahrzeug ein Abfalleimer bereit. Die Entsorgung des Abfalls ist Sache des Mieters, wenn der Mieter selber mitgebrachte Speisen und Getränke verzehrt hat. Die Entsorgung erfolgt durch den Vermieter, wenn die Leistungen über den Vermieter gebucht worden sind. Die Abfälle sind an entsprechenden Entsorgungsstellen fachgerecht zu entsorgen. Littering, das heisst die Entsorgung in öffentlichen Papiereimern und Containern, ist verboten und wird durch die Behörden geahndet.
- 11.8 Nicht alle Wasserfahrzeuge verfügen über eigene sanitäre Installationen. Am Übergabeort stehen öffentliche Toiletten zur Verfügung. Der Mieter hat sich vor einer Fahrt zu erkundigen, wo entsprechende Anlagen zur Verfügung stehen.
- 11.9 Nichtschwimmer haben eine Schwimmweste zu tragen. Diese werden vom Vermieter gestellt. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch den Nichtgebrauch einer Schwimmweste entstehen. An Bord befinden sich immer ausreichend Schwimmwesten für Erwachsene und 4 Schwimmwesten für Kinder, sowie ein Security Package. Sind mehr als 4 Kinder an Bord, so hat dies der Mieter vorab zu melden und der Vermieter stellt die Anzahl Schwimmwesten zur Verfügung.
- 11.10 Für Kinder unter 5 Jahren ist das Tragen von geeigneten Rettungsmitteln (Schwimmwesten) Pflicht. Hierfür müssen eigene Westen verwendet werden, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.
- 11.11 Das Betreten und Verlassen des Wasserfahrzeuges ist nur an dafür vorgesehenen Anlegestegen gestattet. Das Wasserfahrzeug darf auf See niemals von allen Personen gleichzeitig verlassen und unbeaufsichtigt gelassen werden.
- 11.12 Der Transport eines Wasserfahrzeuges an einen anderen Ort oder in ein anderes Gewässer ist nicht gestattet, sofern dies nicht mit dem Vermieter vereinbart wurde. Eine Untervermietung ist nicht zulässig. Änderungen an dem Mietgegenstand, insbesondere durch Verdeckung eventuell angebrachter Werbung, sind nicht zulässig.
- 11.13 Der Schiffsführer, darf unmittelbar vor und während der Fahrt keinen Alkohol oder sonstige Drogen konsumieren, die die Fahrtüchtigkeit behindern könnte.
- 11.14 Baden vom Wasserfahrzeug aus erfolgt ohne Zustimmung des Vermieters und auf eigene Gefahr. Es wird von Seiten des Vermieters keine Haftung für Schäden oder Verletzungen, die durch eine Zuwiderhandlung entstehen, übernommen. Das Schwimmen unter dem Wasserfahrzeug ist verboten. Der Vermieter lehnt jegliche Haftung ab.
- 11.15 Für die Nutzung des Wasserfahrzeuges gilt u.a. dass die höchstzulässige Personenzahl gemäss Fahrzeugausweis das höchstzulässige Gesamtgewicht einzuhalten und nicht überschritten wird.
- 11.16 Das Benutzen oder Verwahren von flüssigen Brennstoffen, Grillanzündern, anderen Brandbeschleunigern und Feuerwerk ist auf den Wasserfahrzeugen nicht gestattet.

12 Pflichten des Mieters auf dem Wasser

- 12.1 Der Mieter hat ausreichenden Mindestabstand zu Röhrichtbeständen, Schilfgürteln und anderen unübersichtlich bewachsenen Uferpartien sowie Ufergehölzen - auf breiten Flüssen beispielsweise 30 - 50 Meter zu halten. Der Mieter hält ausreichenden Abstand zu Vogelansammlungen auf dem Wasser - wenn möglich mehr als 100 Meter.
- 12.2 Der Mieter nähert sich auch vom Land her nicht Schilfgürteln und der sonstigen dichten Ufervegetationen, um nicht in den Lebensraum von Vögeln, Fischen, Kleintieren und Pflanzen einzudringen, um diese zu gefährden.
- 12.3 Der Mieter benutzt beim Landen die dafür vorgesehenen Plätze oder solche Stellen, an denen sichtbar kein Schaden angerichtet werden kann.
- 12.4 Der Mieter beobachtet und fotografiert Tiere möglichst nur aus der Ferne.
- 12.5 Der Mieter befolgt in Naturschutzgebieten unbedingt die geltenden Vorschriften. Häufig ist Wassersport in Naturschutzgebieten ganzjährig, mindestens zeitweise, völlig untersagt oder nur unter ganz bestimmten Bedingungen möglich. - Beachten Sie die entsprechenden, lokalen Regelungen.



- 12.6 Den Schiffen der kommerziellen Schifffahrt, Segelschiffen und von Ruderclubs ist immer Vorfahrt zu gewähren.
- 12.7 Der Mieter hält min. 15m Abstand zu Anglerbereichen und Uferbereichen.
- 12.8 Vorbeifahrenden Booten und Schiffen haben Sie ein Vorfahrtsrecht einzuräumen und müssen diesen gegenüber einem Sicherheitsabstand von min. 20m einhalten.

13 Pflichten des Mieters bei Schaden

- 13.1 Dem Mieter obliegt die Sicherung des Mietobjekts bzw. des Zubehörs gegen Schäden und Verlust.
- 13.2 Eventuell auftretende Schäden oder Mängel sind unverzüglich dem Vermieter zu melden. Nicht gemeldete Schäden werden als grob fahrlässig bzw. vorsätzlich angesehen.
- 13.3 Im Mietpreis sind eine Vollkasko- und eine Haftpflichtversicherung eingeschlossen (Selbstbeteiligung in Höhe der Kautions). Im Fall von Havarien, Unfällen oder sonstigen Schäden hat der Mieter unverzüglich den Vermieter unter der im Übergabeprotokoll vermerkten Notfallnummer zu verständigen und Verhaltensanweisungen abzuwarten.
- 13.4 Ohne vorherige Zustimmung des Vermieters darf der Mieter bei einem Unfall weder Schuld noch Haftung gegenüber Dritten anerkennen oder das Wasserfahrzeug reparieren lassen oder sonstige Kosten veranlassen. Eine Havarie oder ein Unfall berechtigen nicht zur Minderung des Mietpreises oder zu Schadenersatz, außer es liegt ein auffälliger schwerer Fehler am Wasserfahrzeug vor und den Vermieter oder seine Erfüllungsgehilfen trifft ein Verschulden an diesem Fehler. Es besteht weder eine Versicherung für den Mieter selbst oder seine Mitreisenden noch für von ihm an Bord gebrachte Sachen.
- 13.5 Verlorengegangenes oder beschädigtes Zubehör ist dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Außerdem ist der Wert des verlorenen Gegenstandes zu erstatten.
- 13.6 Bei Unfällen hat der Mieter dem Vermieter bei Rückgabe des Wasserfahrzeuges über alle Einzelheiten schriftlich unter Vorlage einer Skizze zu unterrichten.

14 Gültigkeit weiterer Vorschriften

- 14.1 Die Bedienungsanleitung, die sich auf jedem Wasserfahrzeug befindet.
- 14.2 Ein Auszug der Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (Binnenschifffahrtsverordnung, BSV) (Stand am 1. Juni 2019) ist auf der Webseite www.event-pearl.ch
- 14.3 Die Vorschrift über das Verhalten in der Uferzone am Zürichsee der Kantonspolizei Zürich

15 Fristlose Kündigung

- 15.1 Verletzt eine Partei ihre sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten in grober Weise, hat die jeweils andere Partei das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen.
- 15.2 Eine grobe Pflichtverletzung des Mieters ist insbesondere das Befahren von Natur- oder Vogelschutzgebieten, das Verlassen der zulässigen Bereiche, unangebrachtes und störendes Verhalten gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern, das Befahren von Schleusen, das Verschmutzen von Gewässern oder Uferbereichen, die Untervermietung von Wasserfahrzeugen, das Verbringen derselben in andere Gewässer ohne Zustimmung durch den Vermieter, die Nichteinhaltung der Lärmvorschriften und das Steuern des Wasserfahrzeuges unter Genuss von Alkohol oder sonstigen Drogen.
- 15.3 Im Fall der fristlosen Kündigung seitens des Vermieters kann der Mieter eine Rückzahlung bereits geleisteter Miete nicht verlangen, eine etwa noch nicht gezahlte Miete bleibt in voller Höhe fällig.

16 Haftung des Mieters

- 16.1 Während der Mietzeit ist der Mieter für das gemietete Objekt verantwortlich.



- 16.2 Der Mieter hat bei Übernahme der Mietsache diese auf etwaige Schäden zu untersuchen und diese unverzüglich anzuzeigen. Mit dem Ablegen von der Anlegestelle erkennt der Mieter die Mietsache als vertragsgemäß und einwandfrei an.
- 16.3 Der Mieter haftet für alle Schäden an der Mietsache, es sei denn, er hat diese nicht zu vertreten. Der Mieter haftet auch für das Verschulden seiner Gehilfen oder Passagiere.
- 16.4 Der Mieter haftet dem Vermieter insbesondere für Schäden, die aus einer Fehlbedienung der Mietsache oder der Nichtbeachtung schifffahrtsrechtlicher Vorschriften oder von Anweisung der Wasser- und Schifffahrtspolizei oder anderen Behörden herrühren.
- 16.5 Bei grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden (z.B. unsachgemäßer Umgang, Unaufmerksamkeit, Trunkenheit) haftet der Mieter neben den direkten Wasserfahrzeugschäden auch für Folgeschäden (z.B. Ausfall der Wasserfahrzeuge wegen Reparatur, Sachverständigenkosten).

17 Haftung des Vermieters

- 17.1 Es wird generell keine Haftung für Schäden oder Verletzungen übernommen.
- 17.2 Eltern haften für ihre Kinder. Eltern/andere Aufsichtspersonen haben Ihrer Aufsichtspflicht nachzukommen und sind für die Sicherheit Ihrer/der zu beaufsichtigenden Kinder/ Personen (Tragen von Schwimmwesten, Verhalten im Wasserfahrzeug usw.) verantwortlich.
- 17.3 Der Vermieter ist von Aufsichtspflichten ausdrücklich befreit.
- 17.4 Für liegen gelassene, verloren gegangene oder vergessene Sachen des Mieters und seiner Begleitung/en wird keine Haftung übernommen.
- 17.5 Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Vermieter, wenn sie auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Vermieters oder eines Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreters beruhen. Für sonstige Schäden haftet der Vermieter nur, wenn sie auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Vermieters oder eines Erfüllungsgehilfen des gesetzlichen Vertreters des Vermieters beruhen oder es sich um die Verletzung einer Hauptleistungspflicht handelt.
- 17.6 Für andere Schäden haftet der Vermieter nicht. Der Vermieter haftet insbesondere nicht für Schäden, die aus einer Nichtbeachtung des Benutzerhandbuches oder einer Fehlbedienung der Mietsache durch den Mieter, durch ordnungswidrigen Betrieb des Grills, durch mitgebrachte Speisen sowie durch mitgebrachte Tiere entstehen. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt entstehen sowie für Schäden Dritter.



18 Gerichtsstand

- 18.1 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Kanton St. Gallen, Rapperswil-Jona. Es gilt ausschließlich das Recht der Schweiz.

19 Schlussbestimmungen

- 19.1 Für den Vertrag gelten ausschliesslich diese AGB und die in dieser AGB genannten ergänzenden Bestimmungen, Verordnung, Richtlinien, Gesetze und Merkblätter. Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 19.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung eventueller Lücken der AGB soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach ihrer wirtschaftlichen Zwecksetzung gewollt haben.
- 19.3 Mit dem Bestätigen des Anklickfeld bei der Onlinereservierung auf der Webseite www.event-pearl.ch oder durch die Auftragsbestätigung werden die AGB anerkannt. Für den Vertrag gelten ausschliesslich diese AGB und die darin enthaltenen Verweise auf ergänzende Bestimmungen, Richtlinien, Verordnungen, Gesetze und Merkblätter.

AGB Miete Wasserfahrzeuge VI.3, Stand 3.Mai 2022, EVENT-PEARL.ch by EVENT-PEARL.ch GmbH